

3/SN von 13  
284 ME



MD-573-3/93

Wien, 10. März 1993

Entwürfe von Bundesgesetzen  
zur Pensionsreform im öffent-  
lichen Dienst;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF  
10 -GE/10  
1. MRZ. 1993  
15. März 1993

*Notzwang*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Reischl  
Magistratsvizedirektor

11.11.2018

11.11.2018 11:11:11

## WIENER LANDESREGIERUNG



Magistrat MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-573-3/93

Wien, 10. März 1993

Entwürfe von Bundesgesetzen  
zur Pensionsreform im öffent-  
lichen Dienst;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 920.800/0 und 3-II/A/6/a/93

An das  
Bundeskanzleramt

Auf die do. Schreiben vom 8. Februar und 2. März 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen folgendes mitzuteilen:

Das Amt der Wiener Landesregierung verweist vorerst auf die Ergebnisse der Verhandlungen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 18. und 25. Februar 1993, wonach folgende Themen einem zweiten Teil der Pensionsreform im öffentlichen Dienst vorbehalten werden:

1. Entfall der Rundungsbestimmungen bei der Ermittlung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit und des ruhegenußfähigen Monatsbezuges;
2. Festlegung eines höheren Pensionsbeitrages, soweit die nach dem ASVG geltende Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird;

- 2 -

3. Entfall der Jubiläumszuwendung nach 35 bzw. 40 Dienstjahren und des Todesfallbeitrages bei gleichzeitiger Schaffung einer Abfertigungsregelung.

Das Amt der Wiener Landesregierung geht daher davon aus, daß die diesbezüglichen Bestimmungen aus den zur Begutachtung versendeten Gesetzentwürfen eliminiert werden. Da über diese Themen sowie über weitere Maßnahmen zur Erhöhung des tatsächlichen Pensionseintrittsalters am 28. April 1993 Verhandlungen mit den Gewerkschaften beginnen sollen und eine Dienstgeberbesprechung zu einem früheren Termin in Aussicht gestellt worden ist, erübrigt sich eine Stellungnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Gegen die am 25. Februar 1993 mit den Gewerkschaften vereinbarte Erhöhung des Pensionsbeitrages von 10 % auf 10,25 % ab 1. Jänner 1994 besteht seitens des Amtes der Wiener Landesregierung kein Einwand.

Zum Abschnitt II A des Pensionsgesetzes 1965 (Nachtrag vom 2. März 1993) nimmt das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen, die sich auf das Verhandlungsergebnis vom 25. Februar 1993 berufen, ist die Höhe des Pensionsversicherungsbeitrages aufgrund des jeweiligen Unterschiedes zwischen der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Erhöhung der Beamtenpensionen aufgrund allgemeiner Bezugserhöhungen zu ermitteln. Diese Aussage findet jedoch im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Deckung. Gemäß § 13a Abs. 3 Z 1 ist bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages der Unterschied zwischen der Erhöhung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen. Gemäß § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges der Beamten des Ruhestandes immer dann, wenn

- 3 -

durch gesetzliche Vorschriften die Höhe des Gehaltes oder der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes geändert wird. Wenn daher während der Laufzeit eines Besoldungsabkommens die Gehaltsansätze oder die ruhegenußfähigen Zulagen einzelner Beamtengruppen des Dienststandes erhöht werden, so wäre aufgrund des § 13a Abs. 1 und 2 ein Bedarf gegeben, für die Beamten des Ruhestandes, deren ruhegenußfähiger Monatsbezug dadurch ebenfalls erhöht wird, sowie für ihre Hinterbliebenen und Angehörigen einen Pensionsversicherungsbeitrag festzusetzen oder einen schon festgesetzten Pensionsversicherungsbeitrag zu erhöhen.

Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung gibt die Formulierung des § 13a Abs. 3 Z 1 auch in anderer Hinsicht nicht das Ergebnis der Verhandlung mit den Gewerkschaften vom 25. Februar 1993 wieder. Nach dem Verständnis des Amtes der Wiener Landesregierung ist nicht der Unterschied zur Anpassung der Pensionen gemäß § 108h ASVG in der Fassung der 51. ASVG-Novelle, sondern der Unterschied zu dem Anpassungsfaktor zu berücksichtigen, der sich in der gesetzlichen Pensionsversicherung unter Außerachtlassung des Beitragsbelastungsfaktors (§ 108 Abs. 8 ASVG) ergäbe. Nur dann wird die Regelung des § 13a Abs. 3 Z 2 vertretbar, wonach eine Veränderung in der Höhe des von den Beamten des Dienststandes zu leistenden Pensionsbeitrages ebenfalls zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf zu verweisen, wonach die Regelung des § 13a Abs. 3 Z 2 als Äquivalent für den Beitragsbelastungsfaktor gemäß § 108 ASVG zu sehen ist.

Die vorgesehene Regelung führt weiters zu unbefriedigenden Konsequenzen, wenn die Bezugserhöhung bei den Beamten des Dienststandes nicht mit einem einheitlichen Prozentsatz erfolgt, weil beispielsweise Mindest- oder Sockelbeträge festgelegt werden. Gemäß § 13a Abs. 1 ist das Ziel der Regelung die Gleichwertigkeit zwischen der Änderung des ruhege-

- 4 -

nußfähigen Monatsbezuges gemäß § 41 Abs. 2 und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung. Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionssicherungsbeitrages ist gemäß § 13a Abs. 3 Z 1 der Unterschied zwischen der Erhöhung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen. Vorerst fällt auf, daß Erhöhungen der Ruhegenußzulagen und der Nebengebührentzulagen außer Acht zu lassen sind. Da weiters Ziel der Regelung die Gleichwertigkeit zwischen der individuell verschieden hohen Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der einheitlichen Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung sein soll, könnte diesem Gesetzesauftrag nur dadurch entsprochen werden, daß durch Verordnung ein individuell jeweils verschieden hoher Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wird. Eine solche Regelung ist jedoch, abgesehen vom damit verbundenen Verwaltungsaufwand, gegenüber den Pensionisten nicht zu vertreten, da Bezieher niedriger Pensionen einen höheren Pensionssicherungsbeitrag zu leisten hätten.

Sollte hingegen ein Pensionssicherungsbeitrag in einheitlicher Höhe geplant sein, um dadurch die Gleichwertigkeit zwischen der durchschnittlichen Änderung der Beamtenpensionen und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung zu erzielen, so müßte dies im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf ein weiteres Problem hinzuweisen. Da die Bedienstetenstrukturen bei den einzelnen Gebietskörperschaften verschieden sind, haben Mindest- oder Sockelbeträge zur Folge, daß sich beispielsweise bei den Wiener Gemeindepensionisten im Durchschnitt prozentuell höhere Pensionssteigerungen ergeben als bei den Pensionen der Bundesbeamten. Bei einer inhaltsgleichen Regelung in der Wiener Pensionsordnung 1966 müßte daher die Wiener Landesregierung mit Verordnung einen höheren Pensionssicherungsbeitrag festsetzen, als ihn Pensionisten des Bundes oder

- 5 -

pensionierte Wiener Landeslehrer aufgrund der Verordnung der Bundesregierung zu leisten hätten. Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterungen, daß eine solche Diskrepanz den betroffenen Pensionisten kaum verständlich gemacht werden könnte.

Sofern daher einer Regelung über einen Pensionsversicherungsbeitrag für notwendig erachtet wird, sollte seine Höhe gemeinsam mit der allgemeinen Bezugserhöhung gesetzlich festgelegt werden. Dadurch wäre auch gewährleistet, daß der aktuelle Pensionsversicherungsbeitrag von den pensionsauszahlenden Stellen gemeinsam mit der Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge berücksichtigt werden kann, was bei Festsetzung durch eine Verordnung nach Einholen eines Gutachtens sachkundiger Personen und Durchführen eines Begutachtungsverfahrens über den Verordnungsentwurf nicht der Fall wäre.

Schließlich weist das Amt der Wiener Landesregierung darauf hin, daß am 25. Februar 1993 als Wirksamkeitsbeginn für die Regelung über den Pensionsversicherungsbeitrag der 1. Jänner 1994 und nicht der 1. Juli 1993 vereinbart worden ist.

Zu der mit 1. Jänner 1995 vorgesehenen Neuregelung betreffend die Höhe der Hinterbliebenenpensionen nimmt das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes:

Gemäß § 1 Z 5 des Entwurfes sind gesetzliche Regelungen zulässig, die vorsehen, daß die Bemessung von Leistungen an Hinterbliebene vom Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, vom vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und von der Einkommensdiskrepanz der Ehepartner abhängig gemacht werden kann. Nach den Erläuterungen hat diese Norm die Schaffung der erforderlichen verfassungsgesetzlichen Grundlage für die beabsichtigte Umgestaltung des Beamtenpensionsrechtes zum Ziel.

- 6 -

Gemäß Art. II des Entwurfes einer Pensionsreform-Novelle (§ 15a des Pensionsgesetzes 1965) ist für die Ermittlung der Höhe der Witwen(Witwer)pension die Relation zwischen den Berechnungsgrundlagen der Witwe (des Witwers) und des verstorbenen Beamten entscheidend.

Sind bei Anfall der Hinterbliebenenpension beide Ehepartner noch erwerbstätig, und zwar die Witwe (der Witwer) in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis, und erzielte jeder Ehepartner ein über der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung liegendes Einkommen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers), nicht jedoch bei der des verstorbenen Beamten, der die Höchstbeitragsgrundlage überschreitende Teil des Einkommens außer Acht zu lassen.

Liegt das Gesamteinkommen der Witwe (des Witwers) unter der Höchstbeitragsgrundlage und wurde es aus zwei oder mehreren versicherungspflichtigen Tätigkeiten erzielt, so ist eine gemeinsame Berechnungsgrundlage zu ermitteln (§§ 238 und 244a ASVG). Steht die Witwe (der Witwer) jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und übt sie (er) gleichzeitig eine versicherungspflichtige Nebenbeschäftigung aus, so sind zwei Berechnungsgrundlagen zu bilden. Für die Bemessung der Hinterbliebenenpension ist jedoch nur eine, und zwar die jeweils höhere heranzuziehen (§ 15a Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965).

Sind bei Anfall der Hinterbliebenenpension beide Ehepartner bereits Pensionisten, so ist auch in diesem Fall die Relation zwischen den Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Hinterbliebenenpension entscheidend. Die für die beiden Eigenpensionen ebenfalls wesentlichen Hundertsätze, in denen diese Pensionen von der jeweiligen Bemessungsgrundlage gebührt, sind außer Acht zu lassen.

Sofern § 15b des Pensionsgesetzes 1965 nicht zum Tragen kommt, wird somit die Hinterbliebenenpension in allen darge-



- 7 -

stellten Fällen unabhängig vom Gesamteinkommen des Hinterbliebenen, vom vorher zur Verfügung gestandenen Familieneinkommen und von der Einkommensdiskrepanz der Ehepartner bemessen. Das Ziel, eine erforderliche verfassungsgesetzliche Grundlage für die beabsichtigte Umgestaltung des Beamtenpensionsrechtes zu schaffen, wird daher durch die vorgeschlagene Formulierung des § 1 Z 5 des Entwurfes nicht erreicht.

Zu Art. II (Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1. Jänner 1995)

Zu § 15 Abs. 1:

Das Amt der Wiener Landesregierung hält die Schaffung der neuen Begriffe "Ruhebezugsteil" und "Versorgungsbezugsteil" für nicht zweckmäßig. Es wäre zielführender, die Regelung des § 15a auf den Versorgungsgenuß der Witwe (des Witwers) zu beschränken und zu normieren, daß der so ermittelte Hundertsatz auch für die Versorgungsgenußzulage und die Nebengebührensulage gilt. § 15b sollte für den Versorgungsbezug der Witwe (des Witwers) gelten. § 15d wäre sodann entbehrlich.

Zu § 15 Abs. 2:

Diese Regelung hätte beispielsweise zur Folge, daß der gemäß § 15a zu berechnende Hundertsatz für Bundesbahnbeamte im Sinne der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, die weder in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert sind noch in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehen, immer 60 betragen würde. Weiters ist es sachlich nicht begründbar, warum Dienstnehmer oder Pensionisten, denen anstelle der oder zusätzlich zur gesetzlichen Pensionsversicherung eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Pensionsversorgung aus öffentlichen Mitteln zusteht, hinsichtlich der Höhe eines Versorgungsbezuges nach einem Bundesbeamten bessergestellt

- 8 -

werden sollen als Bundes-, Landes- oder Gemeindebeamte. Zu erwähnen wären in diesem Zusammenhang Anwartschaften und Ansprüche auf Pensionsversorgung nach den in den Art. V und VII bis XI des Entwurfes genannten Gesetzen, nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Sozialversicherungsträger, Kammern), nach Dienst(Pensions)ordnungen von Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, sowie nach Dienst(Pensions)ordnungen von sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Die Regelung des Abs. 2 Z 1 gilt nur, wenn die Witwe (der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist. Es fehlt eine Regelung über die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, wenn die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten aus der gesetzlichen Pensionsversicherung vorübergehend (z.B. längerer Krankenstand, Präsenz- oder Zivildienst) oder dauernd ausgeschieden ist, ohne daß Anspruch auf eine Pension im Sinne der Z 2 besteht (z.B. noch zu geringes Alter).

Zu § 15 Abs. 3:

Die Z 1 stellt darauf ab, daß die Witwe (der Witwer) am Sterbetag des Beamten einen ruhegenußfähigen Monatsbezug oder eine Pension bezogen hat. Abgesehen davon, daß es sich beim ruhegenußfähigen Monatsbezug um einen Teil der Ruhegenußermittlungsgrundlage handelt, der nicht bezogen werden kann, sollte nicht der tatsächliche Bezug der Einkünfte an einem bestimmten Tag entscheidend sein. Weiters wäre auch zu berücksichtigen, daß der Witwe (dem Witwer) gegebenenfalls für den Monat, in dem der Beamte vorstorben ist, keine Einkünfte gebühren können (z.B. bei Karenzurlaub). Die Wortfolge "die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß bildenden (?) Aktivzulagen nach § 12 Abs. 1" könnte durch "die Aktivzulagen gemäß § 12 Abs. 1" ersetzt werden.

- 9 -

Gemäß Z 2 ist von den Nebengebührenwerten nach § 2 Abs. 2 des Nebengebühreuzulagengesetzes auszugehen. Es ist nicht einsichtig, warum nicht auch die im § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Nebengebührenwerte zu berücksichtigen sind. Hat die Witwe (der Witwer) schon vor dem Sterbetag des Beamten einen Pensionsanspruch erworben, so sind nach der vorgesehenen Regelung die Nebengebührenwerte mit 1 % des zum Zeitpunkt ihres (seines) Ausscheidens aus dem Dienststand geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu multiplizieren. Dies dürfte jedoch nicht beabsichtigt sein.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Z 2 nicht vollziehbar ist, wenn die Witwe (der Witwer) Landes- oder Gemeindebeamter ist und für sie (für ihn) nicht das Nebengebühreuzulagengesetz, sondern eine andere Regelung gilt.

Zu § 15 Abs. 4:

Es gilt das zu § 15 Abs. 3 Gesagte mit Ausnahme des letzten Absatzes.

Zu § 15 Abs. 5:

Es ist nicht erkennbar, warum diese Bestimmung nicht auch für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage nach § 15 Abs. 3 gilt, vor allem wenn die Witwe (der Witwer) Bundesbeamter oder Landeslehrer ist.

Zu § 15a Abs. 4:

Diese Bestimmung führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen. Während die Einkünfte aus mehreren nebeneinander ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten in einer Berechnungsgrundlage zusammengefaßt werden, sind beim Zusammentreffen beispielsweise eines Beamtenbezuges mit einem versicherungspflichtigen Erwerbseinkommen zwei Berech-

- 10 -

nungsgrundlagen zu bilden. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum im zweiten Fall nicht die Summe aus beiden Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Höhe der Hinterbliebenenpension herangezogen wird.

Zu § 15a Abs. 5:

Bei den Bezügen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes handelt es sich um Aktivitätsbezüge bestimmter Funktionäre. Vorerst ist nicht erkennbar, warum diese Bezüge mit Pensionsansprüchen gleichgesetzt werden, wobei eine Regelung über die Ermittlung der Berechnungsgrundlage fehlt. Weiters ist es nicht einsichtig, warum nicht alle Bezüge von Funktionären, sofern sie eine Anwartschaft auf einen Ruhebezug begründen (z.B. Bezüge der Bürgermeister von Städten ohne eigenem Statut, der Mitglieder der Stadträte, der Gemeindevorstände, der Gemeinderäte, der Bezirksvorsteher und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, der Amtsführenden Präsidenten und der Vizepräsidenten der Landesschulräte, der Kammerfunktionäre und der Funktionäre der Sozialversicherungsträger), berücksichtigt werden sollen. Völlig unverständlich ist schließlich, weshalb bereits gebührende Ruhebezüge der Funktionäre bei der Ermittlung der Höhe einer ihnen zustehenden Hinterbliebenenpension überhaupt nicht zu beachten sein sollen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 15a Abs. 5 systematisch in den § 15 aufzunehmen wäre.

Zu § 15b Abs. 2:

Es ist nicht erkennbar, in welchen Fällen dieser Bestimmung eine Bedeutung zukommen soll.

Zu § 15b Abs. 3:

Gemäß § 264 Abs. 6 ASVG in Verbindung mit § 108 Abs. 9 ASVG (Regierungsvorlage zur 51. ASVG-Novelle) ist der valori-

- 11 -

sierte Betrag gegebenenfalls auch abzurunden. Es muß daher mit einem Auseinanderentwickeln der im ASVG und der im Pensionsgesetz 1965 festgelegten Beträge gerechnet werden.

Zu § 15b Abs. 4:

Die Neuregelung über die Bemessung der Witwen(Witwer)pension wird ohnehin zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Dieser Mehraufwand sollte nicht noch dadurch vergrößert werden, daß neben dem Einkommensbegriff des § 17 Abs. 5 und 6 und des § 26 Abs. 2 bis 4 des Pensionsgesetzes 1965 ein weiterer Einkommensbegriff eingeführt wird. Außerdem bestehen gegen die vorgeschlagene Regelung des § 15b Abs. 4 folgende Bedenken:

Zum Einkommen auf unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäß Z 1 zählen auch Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), was zu einer Verminderung der Hinterbliebenenpension in den Monaten des Anfalls dieser Leistungen führen würde. Die Beschränkung der Funktionsgebühren in der Z 2 auf die Bezüge im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes ist nicht vertretbar. Es dürfte keine sachliche Rechtfertigung dafür zu finden sein, warum beispielsweise der Bezug des Bürgermeisters oder eines Stadtrates der Freistadt Rust zum Einkommen gehört, nicht jedoch die Funktionsgebühren des Bürgermeisters oder der Stadträte der Landeshauptstadt Bregenz, der Mitglieder von Gemeinderäten der Großstädte oder der Obmänner von Sozialversicherungsträgern. Zur Z 3 ist zu bemerken, daß es sich bei Renten nach dem Wiener Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, um dienstrechtliche Leistungen und somit um keine wiederkehrenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung handelt. Schließlich dürfte der Begriff "Ruhe- und Versorgungsbezüge" gemäß Z 4 zu eng sein. Es sollten auch Pensionen von Pensionskassen und Zusatzpensionen von privaten Dienstgebern erfaßt werden.

- 12 -

Zu § 15b Abs. 9:

Die Anwendbarkeit des Abs. 7 (Erfordernis eines Antrages) dürfte für die Herabsetzung der Höhe der Witwen(Witwer)pension kaum zielführend sein.

Zu § 18 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung beträgt der Waisenversorgungsgenuß für die Halbweise 40 % und für die Vollweise 60 % eines nach dem verstorbenen Elternteil ermittelten Witwen(Witwer)versorgungsgenusses nach den §§ 15 bis 15d. Die Regelung steht im Widerspruch zu den Erläuterungen, wonach immer ein mit dem Hundertsatz 60 ermittelter Witwen(Witwer)versorgungsgenuß herangezogen werden soll.

Zu § 22 Abs. 1:

Bezüglich der Höhe der Waisenversorgungsgenußzulage gilt das zu § 18 Abs. 1 Gesagte.

Zu § 67:

Diese Regelung hätte zur Folge, daß der Versorgungsgenuß für Witwer, die diesen Anspruch vor dem 1. Jänner 1995 erworben haben, ab 1. Jänner 1995 gemäß Art. II der 8. Pensionsgesetz-Novelle jedenfalls 60 % des Ruhegenusses beträgt. Gleiches gilt für die Versorgungsgenußzulage. Hingegen würde den Waisen, die schon derzeit Anspruch auf Hinterbliebenenpension haben, der gegenüber der neuen Regelung niedrigere Versorgungsgenuß "gewahrt" bleiben.

Zu Art. VI Z 4 und 6:

Da die im § 34 Abs. 2 (richtig § 34 Abs. 3) und § 43 Abs. 1 des Bezügegesetzes geregelten Witwen(Witwer)versorgungsbezüge selbst bei einem Hundertsatz von 40 weit über dem Be-

- 13 -

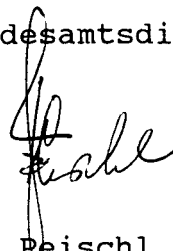
trag von 16.000 S liegen, sind die Anwendbarkeit der §§ 29b und 29c sowie die Regelungen des § 34 Abs. 3 Z 3 und des § 43 Abs. 1 Z 3 entbehrlich. Durch § 43 Abs. 2 würde künftig für die Versorgungsbezüge der Witwe (des Witwers) und der Waise bei Anwendung des § 38 dieselbe Einkommensgrenze gelten wie für den Ruhebezug. Es ist jedoch fraglich, ob diese Regelung auch beabsichtigt ist.

Soweit die Art. IV bis XI Regelungen enthalten, die dem Art. II entsprechen, gilt die Stellungnahme zur geplanten Änderung des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Bundesbahnbeamten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen. Bei der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 handelt es sich um eine lex contractus, die durch Vereinbarung Gegenstand des Dienstvertrages wird. Es muß bezweifelt werden, ob der Dienstgeber berechtigt ist, den Vertragsinhalt einseitig zum Nachteil des Bundesbahnbeamten bzw. seiner Angehörigen zu ändern. Sollte jedoch geplant sein, die Pensionsreform-Novelle durch eine gesetzliche Regelung in bezug auf die Bundesbahnbeamten zu ergänzen, so wäre auch der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes zu ändern, weil die Pensionsansprüche der Bundesbahnbeamten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen seit 1. Jänner 1993 nicht mehr gegenüber einer Gebietskörperschaft bestehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl  
Magistratsvizedirektor